

Bebauungsplan Nr.19

Baugebiet: - Harkshörn/Feldweg -

Text:

1. Zulässige Nutzung der Grundstücke

Die zulässige Nutzung richtet sich nach den Angaben der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.1962.

Das Bebauungsplangebiet ist Allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) nach § 4 BauNVO.

2. Gestaltung der baulichen Anlagen

2.1 Zugelassen sind 1 - geschossige Wohngebäude und an den im Plan festgesetzten Standorten 2 - geschossige Gebäude, die als ~~ein~~ ~~h~~ ~~ü~~ ~~f~~ ~~t~~ ~~i~~ ~~g~~ ~~e~~ ~~W~~ ~~o~~ ~~h~~ ~~n~~ ~~g~~ ~~e~~ ~~b~~ ~~a~~ ~~u~~ ~~d~~ ~~e~~ ~~z~~ ~~u~~ ~~e~~ ~~r~~ ~~r~~ ~~i~~ ~~c~~ ~~h~~ ~~t~~ ~~e~~ ~~n~~ ~~s~~ ~~i~~ ~~n~~ ~~d~~ ~~e~~ ~~r~~ ~~s~~ ~~i~~ ~~n~~ ~~d~~ ~~e~~ ~~r~~ ~~s~~ ~~i~~ ~~n~~ ~~d~~ ~~e~~ ~~r~~ ~~s~~ ~~i~~

Die max. Geschoßhöhe beträgt 3,0 m, max. Sockelhöhe 0,80 m.

Die Dachneigung ist für die Satteldächer mit ca. 50°, für die Walmdächer mit ca. 32° festgelegt.

2.4 Garagen sind der äußeren Gestaltung der Hauptgebäude anzupassen. Ihre Errichtung auf der Nachbargrenze ist zulässig.

2.5 Die Flächen zwischen Straßengrenze und Vorderkante der Gebäude (Vorgarten) sind als Ziergärten zu gestalten.

2.6 Als Einfriedigung sind an der Straßengrenze Jägerzäune oder Ziergitter und lebende Hecken bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

3. Versorgungseinrichtungen

3.1 Die Wasserversorgung erfolgt durch eine gemeinschaftliche Wasserversorgungsanlage oder durch Einzelanlagen.

3.2 Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig mit Erdkabelleitungen.

3.3 Gasversorgung ist vorgesehen durch die Hamburger Gaswerke.

~~3.4 Telefonversorgung durch Erdkabelleitungen.~~

4. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung soll durch Einzelkläranlagen bzw. Wasserdichte Sammelgruben erfolgen.

Die Anlieger sind verpflichtet, beim späteren Bau einer zentralen Kläranlage an diese anzuschließen.

Harksheide, den 29. Juni 1964
als Satzung beschlossen am 9.8.1965

Stellv. Bürgermeister

